

## § 7 Aenderung des Einföhrungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft

### 1. Ausgangslage

Der Bundesrat hat gestützt auf die Artikel 76 Absatz 3 und 177 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz) sowie auf Artikel 26 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) die Verordnung über die regionale Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft (Oeko-Qualitätsverordnung) erlassen. Die Verordnung ist am 1. Mai 2001 in Kraft getreten. Sie zielt darauf ab, die Qualität der ökologischen Ausgleichsflächen innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche zu verbessern und damit die natürliche Artenvielfalt zu erhalten und zu fördern. Die ökologischen Ausgleichsflächen haben vor allem dann einen positiven Effekt auf die Vielfalt von Pflanzen und Tieren, wenn sie bestimmte charakteristische Arten und Strukturmerkmale aufweisen und/oder an einem ökologisch günstigen Standort liegen.

Die Oeko-Qualitätsverordnung ergänzt die bestehenden Förderungsmöglichkeiten über die landwirtschaftlichen Direktzahlungen gemäss Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung) sowie über das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz, indem sie deren Finanzhilfe an die Kantone für Beiträge (Oeko-Qualitätsbeiträge), an Bewirtschafter für ökologische Ausgleichsflächen von besonderer biologischer Qualität und für die Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen gewährt.

*Oekologische Ausgleichsflächen von besonderer biologischer Qualität* im Sinne der Oeko-Qualitätsverordnung umfassen extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen, Streueflächen, Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie Hochstamm-Feldobstbäume innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche, welche den Anforderungen des Kantons entsprechen. Diese haben die Mindestanforderungen der Oeko-Qualitätsverordnung wie Mindestabmessungen, Arten und Artenzahl, Standort, Lage, Bewirtschaftung usw. zu erfüllen. Auf Hochstamm-Feldobstbäume sind verschiedene Tierarten angewiesen. Einige Arten wie Fledermäuse oder Insekten fressende Vögel brauchen zur Fortpflanzung und Jagd grosse Obstgärten. Nebst der Grösse, der Lage und dem Baumbestand eines Hochstammobstgartens ist der sachgerechte Unterhalt für die Förderung der Artenvielfalt entscheidend. Aehnliche Kriterien gelten für die Qualität von Hecken, Feld- und Ufergehölzen.

Beiträge für die *Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen* setzen voraus, dass die Flächen an den ökologischen Ausgleich gemäss Direktzahlungsverordnung anrechenbar sind, innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche liegen und die Anforderungen des Kantons an die Vernetzung erfüllen. Diese müssen den von der Oeko-Qualitätsverordnung vorgegebenen Mindestanforderungen genügen. Beiträge werden nur gewährt, wenn die ökologischen Ausgleichsflächen nach den Vorgaben eines vom Kanton genehmigten regionalen Vernetzungsprojektes angelegt und bewirtschaftet werden.

Für die gleiche ökologische Ausgleichsfläche können gleichzeitig Beiträge für die biologische Qualität und Beiträge für die Vernetzung ausgerichtet werden. Wer Oeko-Qualitätsbeiträge beanspruchen will, muss sich verpflichten, die Flächen während mindestens sechs Jahren vorschriftsgemäss zu bewirtschaften. Nach Ablauf dieser Verpflichtungsdauer können die Flächen im Rahmen der übrigen gesetzlichen Vorschriften wie vor der Beitragsgewährung bewirtschaftet werden. Oeko-Qualitätsbeiträge erhalten lediglich Bewirtschafter, die Anspruch auf Direktzahlungen nach der Direktzahlungsverordnung haben.

Die Finanzhilfe des Bundes beträgt höchstens 70 Prozent der anrechenbaren Beiträge für finanzstarke, höchstens 80 Prozent für mittelstarke und höchstens 90 Prozent für finanzschwache Kantone. Anrechenbar sind derzeit die an die Bewirtschafter ausgerichteten Beiträge bis zu

- 500 Franken je Hektare ökologische Ausgleichsfläche und Jahr für die biologische Qualität;
- 500 Franken je Hektare ökologische Ausgleichsfläche und Jahr für die Vernetzung;
- 20 Franken je Hochstamm-Feldobstbaum und Jahr für die biologische Qualität.

Dem Kanton steht es somit frei, die Höhe der Beitragsansätze festzulegen, wobei für die Bemessung der Finanzhilfe des Bundes an den Kanton keine höheren als die obigen Ansätze als beitragsberechtigt anerkannt werden.

Die Oeko-Qualitätsverordnung regelt das Verfahren für die Ausrichtung (Gesuchseinreichung, Prüfung der Beitragsberechtigung, Auszahlung), die Kürzung und die Verweigerung der Beiträge sowie die Kontrollen durch den Kanton. Dieser kann für die Bestätigung der Qualität und für Kontrollen geeignete Organisationen beiziehen. Gesuche sind von den Bewirtschaftern schriftlich dem Kanton einzureichen, der für die Prüfung der Beitragsberechtigung, die Kontrolle und die Auszahlung der Beiträge verantwortlich ist. Der Kanton seinerseits unterbreitet dem Bundesamt für Landwirtschaft das Gesuch um die Ausrichtung der globalen Finanzhilfe an den Kanton.

Wesentlich ist der Hinweis, dass die Beteiligung der Landwirte an den Massnahmen auf völliger Freiwilligkeit beruht. Das kann dazu führen, dass die Umsetzung von regionalen Vernetzungsprojekten am fehlenden Interesse einzelner Bewirtschafter scheitert. Deshalb kommt vor der Ausarbeitung solcher Konzepte der Information grosse Bedeutung zu. Die Region Glarner Hinterland-Sernftal hat im Sommer 2001 mit finanzieller Beteiligung des Kantons den Auftrag für die Ausarbeitung eines Vernetzungskonzepts in der Gemeinde Linthal erteilt. An diesem Beispiel sollen nicht nur die Voraussetzungen für die Gewährung von Beiträgen für die Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in dieser Gemeinde, sondern auch Grundlagen und Anstoss für Konzepte in weiteren Gebieten unseres Kantons geschaffen werden. Im Rahmen der vom Amt für Landwirtschaft organisierten Beratungsanlässe werden die Landwirte über die neuen, ihnen wirtschaftlichen Nutzen bringenden Förderungsmassnahmen orientiert.

## 2. Anpassung des kantonalen Rechts

Die Oeko-Qualitätsbeiträge bilden eine neue Konstruktion im landwirtschaftlichen Direktzahlungssystem. Die bisherigen Direktzahlungen des Bundes gemäss Direktzahlungsverordnung werden von keiner finanziellen Leistung der Kantone abhängig gemacht. Bei den Oeko-Qualitätsbeiträgen hingegen handelt es sich um finanzielle Beiträge der Kantone. An diese Beitragsleistung gewährt der Bund den Kantonen entsprechend ihrer Finanzkraft eine Finanzhilfe. Beim Erlass des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Kantonales Landwirtschaftsgesetz) ging der Gesetzgeber davon aus, dass der Kanton lediglich in den Vollzug, jedoch nicht in die Finanzierung der Direktzahlungen an die Landwirtschaft einbezogen sein wird. Für die Förderung von besonders umwelt- und standortgerechten Bewirtschaftungsmethoden, zu der auch die Förderung der natürlichen Artenvielfalt im Sinne der Oeko-Qualitätsverordnung gezählt werden kann, sieht das Kantonale Landwirtschaftsgesetz in Artikel 4 lediglich eine *vorübergehende* Unterstützung vor. Bei den Oeko-Qualitätsbeiträgen handelt es sich jedoch um jährlich *wiederkehrende* finanzielle Leistungen des Kantons, für die in unserem Landwirtschaftsrecht eine Grundlage fehlt. Deshalb wird eine Aenderung des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes nötig, mit der die Grundlage für die Gewährung von Kantonsbeiträgen geschaffen wird – vorausgesetzt, dass der Kanton die natürliche Artenvielfalt entsprechend fördern will.

Bereits bei der Beratung des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes wurde vom Grundsatz ausgegangen, dass der Kanton von den Massnahmen des Bundes zur Förderung der Landwirtschaft, die eine kantonale Leistung voraussetzen, Gebrauch macht. Damit sollen die Landwirtschaftsbetriebe im Kanton Glarus von den übergeordneten Förderungsmassnahmen nicht ausgeschlossen und gegenüber den Betrieben in andern Kantonen nicht schlechter gestellt werden. Obschon mit den Oeko-Qualitätsbeiträgen nicht primär einkommenspolitische Ziele anvisiert werden, können sie einen erwünschten Beitrag zur Verbesserung des bäuerlichen Einkommens leisten. Im Glarner Berggebiet hat die ökologische Qualität der landwirtschaftlichen Nutzflächen einen hohen Stand. Dennoch sieht der Regierungsrat insbesondere bei der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen noch Möglichkeiten zur Optimierung. In den intensiv genutzten Landwirtschaftsgebieten des Glarner Unter- und Mittellandes ist eine Förderung der Artenvielfalt sehr erwünscht.

Die kantonale Rechtsgrundlage für die Gewährung von Oeko-Qualitätsbeiträgen kann mit einer Ergänzung von Artikel 4 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes mit einem neuen Absatz 1 geschaffen werden. Der bisherige Artikel 4 wird mit einer redaktionellen Anpassung zu Absatz 2. Diese Aenderung bezweckt eine deutlichere Abgrenzung gegenüber Absatz 1, ohne jedoch den Sinngehalt zu verändern.

Die Höhe der Beiträge wird bereits im Gesetz auf die vom Bund als beitragsberechtigt anerkannten Ansätze fixiert. Die für den Vollzug noch erforderlichen Bestimmungen werden gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom Regierungsrat erlassen. Für den Vollzug ist das Amt für Landwirtschaft zuständig, wobei dieses auch für die verwaltungsinterne Koordination namentlich im Bereich Natur- und Landschaftsschutz verantwortlich ist.

## 3. Finanzielle Auswirkungen

Gemäss Oeko-Qualitätsverordnung beträgt die Finanzhilfe des Bundes an finanzmittelstarke Kantone, zu denen Glarus gehört, höchstens 80 Prozent der erwähnten anrechenbaren Kosten. Für die Berechnung des Mittelbedarfs muss auf Annahmen abgestellt werden, da keinerlei Angaben über den Umfang der Flächen bzw. Bäume, die für das neue Förderungsprogramm angemeldet werden, verfügbar sind. Gestützt auf diese Annahmen verbleiben rund 1100 Hektaren, innerhalb derer bestimmte Flächen für die biologische Qualität oder für die Vernetzung in Betracht kommen können.

Heute werden gestützt auf die kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung für rund 500 Hektaren Bewirtschaftungsbeiträge ausgerichtet. An diesen beteiligen sich der Bund zu 45 Prozent und der Kanton

zu 55 Prozent. Rund 320 Hektaren dieser «NHG-Flächen» erfüllen auch die Mindestanforderungen der biologischen Qualität. Grundsätzlich sind Beiträge gemäss Direktzahlungsverordnung, Oeko-Qualitätsverordnung und Natur- und Heimatschutzverordnung kumulierbar, vorausgesetzt, es handelt sich nicht um die selbe Leistung. Sie können neu bis zu den anrechenbaren Beiträgen gemäss Oeko-Qualitätsverordnung mit einem Bundesbeitrag von 80 Prozent und der noch nicht kompensierten Teil des bisherigen «NHG-Beitrages» gemäss Natur- und Heimatschutzverordnung mit einem Bundesbeitrag von 45 Prozent abgerechnet werden. Damit werden sich die künftigen Aufwendungen des Kantons für diese 320 Hektaren um rund 55 000 Franken reduzieren.

Selbst wenn 40 Prozent der möglichen Flächen für eines der beiden Programme (biologische Qualität und Vernetzung) beitragsberechtigt würden, wäre die Summe der «NHG-Beiträge» und «OeQV-Beiträge» für den Kanton noch etwa kostenneutral, wobei an die Bewirtschafter beinahe die doppelte Summe an Beiträgen ausgerichtet werden könnte.

#### 4. Beratung der Vorlage im Landrat

Die Vorlage war im Landrat unbestritten. Der Antrag zur Aenderung des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes fand ungeteilte Zustimmung.

#### 5. Antrag

*Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Landrat der Landsgemeinde, folgender Gesetzesänderung zuzustimmen:*

### **Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft**

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 2002)

#### **I.**

Das Einführungsgesetz vom 7. Mai 2000 zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Kantonales Landwirtschaftsgesetz) wird wie folgt geändert:

#### **Art. 4**

##### *Förderung der ökologischen Bewirtschaftung*

<sup>1</sup> Der Kanton fördert im Rahmen der bewilligten Kredite den ökologischen Ausgleich im Sinne des einschlägigen Bundesrechts, soweit der Bund eine finanzielle Leistung erbringt und hiefür eine kantonale Leistung voraussetzt. Die Höhe der an die Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen ausgerichteten Beiträge entspricht unter Einbezug der Leistungen des Bundes und allfälliger Leistungen Dritter den für die Finanzhilfe des Bundes anrechenbaren Beiträgen.

<sup>2</sup> Er kann überdies nach Massgabe einer regierungsrätlichen Verordnung Beiträge zur Einführung von besonders umwelt- und standortgerechten sowie Energie oder Produktionsmittel sparenden Bewirtschaftungsmethoden gewähren.

#### **II.**

Diese Aenderung tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.